

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur
Bebauungsplanänderung
„Gewerbebrache Riedstraße“**

Datum : 27.09.2016

Auftraggeber : Fa. Steinmeyer GmbH

Bearbeiter : Hannah Kälber
Bruno Roth (Bestandserfassung Vögel)
Isabelle & Christian Dietz (Bestandserfassung Fle-
dermäuse)

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2	Datengrundlagen	7
3	Bewertungsmethodik	7
4	Ergebnisse.....	8
5	Bewertung der Auswirkungen	9
6	Zusammenfassung	10
7	Literatur	12

Datengrundlage Abbildungen und Pläne:

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Steinmeyer in Albstadt hat ein südöstlich des Firmengelände gelegenes Wohngebäude erworben. Dieses soll nun der Gewerbefläche zugeschlagen werden. Hierfür ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans notwendig. Da es sich um eine Maßnahme der Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung handelt, soll die Erweiterung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen. Von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichtes wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB in diesen Fällen abgesehen. Darüber hinaus ist die Ausgleichsfiktion gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 4. BauGB im Rahmen des beschleunigten Verfahrens anzuwenden. Der Eingriff gilt demnach bereits vor der Planung als zulässig. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auch in einem beschleunigten Verfahren sind jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und die Regelungen zur Umwelthaftung zu berücksichtigen. Die Prüfung dieser Sachverhalte ist Gegenstand des vorliegenden Berichts.

Abb. 1: Übersicht zum Untersuchungsgebiet



2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien, sodass sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben. Die untenstehende Matrix (Tab. 1) stellt den Zusammenhang zwischen den nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen besonders geschützten Arten und den jeweils zu beachtenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen her.

Tab. 1: Schutzstatus und daraus resultierende Bestimmungen des § 44 BNatSchG (rot umrandet: Prüfgegenstand der saP bei Zulassungsentscheidungen zu Eingriffen n. § 15 BNatSchG [z.B. Planfeststellung] oder Bebauungsplänen; gestrichelt: zurzeit nicht anzuwenden, da RVO nicht vorliegt)

Gliederung der besonders geschützten Arten	Anzuwendende Regelungen des besonderen Artenschutzes					
	Töten/ Verletzen § 44 (1) 1.	Störung § 44 (1) 2.	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte § 44 (1) 3.	Pflanzen entnehmen, Standorte beschädigen od. zerstören § 44 (1) 4.	Kein Verb. n. § 44 (1) 3. u. 4. wenn ökolog. Funktion weiterhin gewährleistet § 44 (5) S. 2	Generelle Freistellung bei n. § 15 zul. Eingriffen und Vorhaben n. § 18 (2) S. 1 ¹⁾ § 44 (5) S. 5
Streng gesch. Art n. Anh. IV FFH-RL	X	X	X	X	X	
Europäische Vogelart nach VSR	X	X	X		X	
Nach RVO zu § 54 (1) 2. im Bestand gefährdete Arten für die hohe Schutzverantwortung der BRD besteht (Verantwortungsarten)	X		X	X	X	
Streng gesch. Art n. Anh. A EG-VO	X	X	X	X		X
National streng gesch. Art n. Anl. 1 Sp. 3 BArtSchVO	X	X	X	X		X
Arten n. Anhang B EG-VO	X	-	X	X		X
Arten n. Anl. 1, Sp. 2 BArtSchVO (national besonders geschützt)	X	-	X	X		X
¹⁾ Vorhaben n. § 18 (2) 1 BNatSchG: - Vorhaben in geltenden Bebauungsplänen nach § 30 BauGB - Vorhaben innerhalb in Aufstellung befindlicher B-Pläne nach § 33 BauGB - Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB						

Das strengere Schutzregime des § 44 BNatSchG ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

- Arten die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die artenschutzrechtliche Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen erfolgt. Bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB gelten aufgrund des Bebauungsplans zu erwartende Eingriffe "als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig" (§ 13a Abs. 2 Nr. 4. BauGB) und es findet keine Umweltprüfung statt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB). Bekannte Vorkommen der o.g. Arten sind in diesem Fall als schwerwiegende Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB zu betrachten, die von der Gemeinde in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, die mögliche Betroffenheit weiterer besonders geschützter Arten auch außerhalb der Eingriffsregelung in den Blick zu nehmen.

Unter dem Aspekt der Umwelthaftung gem. Umweltschadengesetz und § 19 BNatSchG sind weitere europäisch geschützte Arten zu beachten (z. B. Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie).

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Beschädigen oder Zerstören** von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beeinträchtigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL und der **Europäischen Vogelarten** nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Verletzung oder Tötung** von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Erhebliches Stören** von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung ist erheblich, wenn Sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- **Beschädigung oder Zerstörung** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Umwelthaftung

Nach Inkrafttreten des Umweltschadengesetzes (USchadG) im Jahr 2007 besteht in Verbindung mit weiterführenden Regelungen im BNatSchG, WHG und BBodSchG die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltschäden, soweit diese nicht in Verbindung mit der Vorhabenzulassung zuvor ermittelt, berücksichtigt und ausdrücklich zugelassen wurden. Als Umweltschaden gem. § 2 USchadG gelten:

- Schäden an Gewässern (§ 90 WHG)
- Schädigungen des Bodens durch Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von denen Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (Biodiversitätsschäden) (§ 19 BNatSchG)

Im vorliegenden Fall sind nur die Biodiversitätsschäden nach § 19 BNatSchG relevant. Zu betrachten sind:

- Arten des Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL (Zugvögel mit besonderer Schutzerfordernis)¹
- Arten des Anhangs I EG-VogelSchRL (also nicht alle europ. Vogelarten)
- Arten der Anhänge II und IV FFH-RL
- Lebensräume der Arten des Anhang II FFH-RL
- Lebensräume der oben genannten geschützten Vogelarten
- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL

Das Umweltschadengesetz zielt daher ausschließlich auf den Schutz von Arten und Lebensräumen ab, für die nach europäischem Recht von den Mitgliedsstaaten Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Dabei ist der Schutz allerdings nicht auf gemeldete oder gelistete Gebiete begrenzt, sondern besteht „ungeachtet ihres Vorkommens innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebietes“ (SCHUMACHER 2011).

Nach § 19 Abs. 1 BNatSchG „ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes“ der oben genannten Arten und Lebensräume hat, eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes. Im Gegensatz zu den Regelungen des § 44 ff BNatSchG ist somit für jede Beeinträchtigung die Frage nach der Erheblichkeit zu stellen. Zur

¹ Welche Arten dies sind, wird von den Mitgliedsstaaten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse festgelegt. Für Bad.-Württ. sind die Arten durch die LUBW (2014) veröffentlicht.

Beurteilung der Erheblichkeit sind die im Anhang I der Umwelthaftungsrichtlinie enthaltenen Kriterien heranzuziehen.

2.2 Datengrundlagen

Für den Untersuchungsraum lagen keine ausreichenden Daten zu Artenvorkommen vor. Aufgrund der Habitatstruktur wurde die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse als besonders relevant eingestuft. Zu ihrer Erfassung wurden spezielle Untersuchungen durchgeführt. Im Falle der Artengruppe Vögel erfolgte diese im Wesentlichen nach der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) bei reduziertem Behebungsaufwand (2 Termine zwischen Anfang Mai und Anfang Juni 2016). Nach Abschluss der Geländearbeiten erfolgte eine Statuseinstufung, die gegenüber SÜDBECK et al. (2005) dem reduzierten Behebungsaufwand angepasst wurde. Zur Erfassung der Fledermausaktivität erfolgte Mitte Juni 2016 eine Relevanzprüfung mit einer Untersuchung des Baum- und Gebäudebestands auf potenzielle Quartiermöglichkeiten und die Eignung als Jagdgebiet. Zudem wurde mit Hilfe von Fledermausdetektoren in der Abenddämmerung eine Ausflugkontrolle sowie eine Aufzeichnung von Ortungslauten jagender Fledermäuse vorgenommen und ausgewertet.

Alle weiteren Artengruppen und Lebensräume wurden über Beibehobachtungen erfasst.

3 Bewertungsmethodik

Der vorliegende Fachbeitrag stellt in erster Linie die artenschutzrechtlich relevanten Sachverhalte in Verbindung mit dem geplanten Bauvorhaben dar.

Die naturschutzfachlichen Angaben wurden so aufgebaut, dass eine schrittweise Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange möglich ist. Dabei sind folgende Fragen zu klären:

1. Welche Arten können durch das Vorhaben betroffen sein?
2. Wie wirkt das Vorhaben auf diese Arten?
3. Treten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ein?
4. Sind im Falle von 3. die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt?

Zu 3. und 4. ergeben sich jeweils weitere Fragestellungen, die je nach betroffener Art beantwortet werden müssen. Daher werden sämtliche betroffenen Arten einzeln beschrieben. In Ausnahmefällen ist es möglich, Arten zu sogenannten ökologischen Gilden zusammenzufassen. Dies erfolgt für Arten des gleichen oder ähnlichen Anspruchstyps, die durch gleiche Vorhabenswirkungen und an gleicher Stelle betroffen sind. Außerdem müssen der Erhaltungszustand und die Gefährdungssituation für die Arten einer Gilde ähnlich sein. In der Regel werden daher nur weit verbreitete Arten zu Gilden zusammengefasst.

4 Ergebnisse

Vögel

Im Plangebiet und im angrenzenden Kontaktlebensraum wurden insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen, von denen acht Arten als Brutvögel bzw. brutverdächtig und neun Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind die nach BNatSchG streng geschützten Arten und insbesondere die in der landes- oder bundesweiten Roten Liste (inkl. Vorwarnliste) aufgelisteten Arten (Abb. 2), sowie Arten mit besonderer Schutzerfordernis nach Art. 4 Abs. 2 EG-VogelSchRL. Von den nachgewiesenen Arten werden Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe und Turmfalke in der landesweiten Vorwarnliste geführt (RL V BW).

Tab. 2: Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet (Plan) und im angrenzenden Kontaktlebensraum (Kontakt).

Art		Status		Rote Liste		BNatG	VSRL
		Plan	Kontakt	BW	D		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	B	*	*	b	
Bachstelze	<i>Montacilla alba</i>	N		*	*	b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	B	*	*	b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		*	*	b	
Elster	<i>Pica pica</i>	N		*	*	b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	B	*	*	b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	B	*	*	b	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	B	B	V	V	b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B		*	*	b	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N		V	V	b	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N		V	V	b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B		*	*	b	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N		*	*	s	x
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	N		*	*	s	x
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N		*	*	b	
Turmfalke	<i>Falco tinnuculus</i>	N		V	V	b	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	B		*	*	b	

Erläuterungen: Status: B: Brutvogel; N: Nahrungsgast; **Rote Liste:** BW: BAUER et al. (in Vorb.); D: SÜDBECK et al. (2007); *: ungefährdet, V: Art der Vorwarnliste; **BNatG: Bundesnaturschutzgesetz:** b: besonders geschützt; s: streng geschützt; **VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie:** x: Art nach Anhang 1.

Abb. 2: Revierzentren wertgebender Vogelarten



Der Haussperling ist mit je einem Brutpaar sowohl im Plangebiet als auch im angrenzenden Kontaktlebensraum vertreten. Als Höhlenbrüter nutzt er höhlenartige Strukturen an den bestehenden Gebäuden als Brutstätten. Eine der Brutstätten liegt innerhalb des Geltungsbereichs.

Bei den übrigen Brutvogelarten handelt es sich um weit verbreitete und ungefährdete Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Bereiche, die sich je nach Nistplatzansprüchen der ökologischen Gilde der Zweig-, Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter zuordnen lassen. Innerhalb des Plangebiets konnte ein Brutpaar der Kohlmeise als höhlenbrütende sowie zwei Brutpaare des Hausrotschwanzes als gebäudebrütende Art festgestellt werden.

Fledermäuse

Der ältere Baumbestand an der Zufahrt zum Firmengelände weist keine für Fledermäuse relevante Strukturen auf. Die Firmengebäude haben teilweise für Fledermäuse geeignete Spalten im Bereich der Dachüberstände und Verwahrungen, es konnten aber keine Hinweise auf eine Quartiernutzung gefunden werden. Bei der Ausflugkontrolle wurden auch keine Quartierabflüge registriert. In der Abenddämmerung jagte lediglich eine einzelne Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) entlang der Meßstetter Straße, ein Bezug zum Firmengelände bestand nicht. Die Relevanzprüfung kommt damit zu dem Schluss, dass keine weitere Berücksichtigung der Artengruppe Fledermäuse erforderlich ist.

5 Bewertung der Auswirkungen

Im Plangebiet selbst konnten acht Brutvogelarten nachgewiesen werden. Um Verstöße gegen das Verbot des **Tötens und Verletzens** von

Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden müssen alle Eingriffe in den Gehölzbestand sowie der Abriss bestehender Gebäude außerhalb der Brutperiode, also zwischen Oktober und Februar erfolgen.

Die betroffenen Gehölze und Gebäude stellen **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** für besonders geschützte Vogelarten dar. Für frei brütende Arten mit geringer Nistplatztreue (z.B. Wacholderdrossel, Amsel, Buchfink) ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das vorhandene Angebot an geeigneten Strukturen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG ohne zusätzliche Maßnahmen erhalten bleiben. Anders liegt der Fall bei höhlen- und halbhöhlenbrütenden Arten (Haussperling, Kohlmeise, Hausrotschwanz). Da Nisthöhlen Mangelhabitate sind kann man i.d.R. davon ausgehen, dass alle Höhlen im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes bereits genutzt werden.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF Maßnahme) sind im Umfeld der B-Planänderung Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter aufzuhängen, die als kurz- bis mittelfristiger Ersatz der verlorenen Höhlenstrukturen dienen. CEF-Maßnahmen müssen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden und dienen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Hierzu ist das Ausbringen von jeweils 5 Nistkästen für höhlenbrütende Arten (Haussperling, Kohlmeise) in den verbleibenden Gehölzbeständen oder Gebäuden sowie für halbhöhlenbrütende Arten an den Gebäuden vorgesehen.

Das Gebiet ist bereits jetzt stark durch bestehende sowie angrenzende Bebauung und Nutzung durch den Menschen geprägt. Die vorkommende Artengemeinschaft setzt sich aus relativ störungsunempfindlichen Arten zusammen, die zum Teil sogar auf bestimmte menschliche Nutzungsformen angewiesen sind. Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher voraussichtlich nicht zu erwarten.

6 Zusammenfassung

Durch die Änderung des B-Plans „Gewerbebrache Riedstraße“ kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Das **Töten und Verletzen** von besonders geschützten Vogelarten kann weitgehend vermieden werden, sofern Eingriffe in den Gehölzbestand und der Abriss von bestehenden Gebäuden nur außerhalb der Fortpflanzungsphase der Tiere im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar stattfindet.

Das Fällen von Bäumen und der Abriss von Gebäuden führt zum **Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** besonders geschützter Vogelarten. Da höhlen- und halbhöhlenbrütende Arten betroffen sind

müssen zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Vorgriff auf das Bauvorhaben Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion durchgeführt werden.

Gegen das **Störungsverbot** wird durch die geplante Entwicklung nicht verstoßen, da das Gebiet bereits jetzt stark durch die angrenzende Bebauung und Nutzung durch den Menschen geprägt ist.

7 Literatur

- Bauer, H.-G., M. Boschert, I. Förchler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (in Vorber.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Liste der Vogelarten in Baden-Württemberg für die Vogelschutzgebiete ausgewiesen wurden. –<www.lubw.baden-wuerttemberg.de/Vogelarten2> zuletzt aufgerufen am 14.07.2014.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- Schumacher, J. (2011): Kommentar zu § 19 BNatSchG.- in: Schumacher, J., Fischer-Hüftle, P. (HRSG.): Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 1041 S. Kohlhammer, Stuttgart.

Gesetze

- BauGB - Baugesetzbuch vom 22. Juli 2011
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (vom 29. Juli 2009)
- BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (vom 24.02.2012)
- USchadG – Umweltschadensgesetz – Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (vom 10.05.2007)
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (vom 31.07.2009)